



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Gewerbsteuer im Forstgutsbezirk Sachsenwald

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Fernsehsendung "ZDF Magazin Royale" vom 11. Oktober 2024 wurde über den gemeindefreien Forstgutsbezirk Sachsenwald berichtet, in dem sich ein Gebäude mit Sitz von mittlerweile 21 Firmen befinden soll. Dem Forstgutsbezirk sollen noch Rechte aus der Kaiserzeit zugesprochen sein, so dass dieser, obwohl er sich in privatem Eigentum befindet, Rechte und Pflichten hat, die ansonsten demokratisch legitimierten Gemeinden obliegen. Hierzu zählt auch das Recht auf die Erhebung der Gewerbsteuer, dessen Hebesatz durch den Landrat offenbar im Jahr 1958 auf Vorschlag des Gutsvorstehers auf 275 v.H. festgesetzt wurde und seither unverändert gelten soll.

1. Wie bewertet die Landesregierung den vorliegenden Fall und seit wann ist ihr der Sachverhalt bekannt? Bitte erläutern.

Antwort:

Der Landesregierung ist seit jeher bekannt, dass der Forstgutsbezirk Sachsenwald ein gemeindefreies Gebiet ist und dass der Hebesatz für die Gewerbesteuer im Jahre 1958 durch den zuständigen Landrat auf 275 v. H. festgesetzt wurde.

Die Erhebung der Gewerbesteuer durch den Gutsvorsteher erfolgt nicht aufgrund von Rechten aus der Kaiserzeit, sondern auf Grundlage der Landesverordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten vom 3. Dezember 2007.

Der Landesregierung ist seit dem ersten Zahlungseingang für die Gewerbesteuerumlage im Jahr 2021 (für die Jahre 2017 bis 2019) bekannt, dass im Forstgutsbezirk Sachsenwald Gewerbesteuern erhoben werden. Die Höhe der Einnahmen hat sich jedoch in den nachfolgenden Jahren sehr dynamisch entwickelt. Bis 2016 wurde keine Gewerbesteuer erhoben und somit keine Gewerbesteuerumlage entrichtet, da kein Gewerbesteueraufkommen erzielt wurde. Dies wird aktuell geprüft.

Zu Anzahl und Struktur der ansässigen Firmen liegen der Landesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor, sondern nur das Gesamtaufkommen sowie die Gewerbesteuerumlage insgesamt. Nähere Angaben zu den Steuerschuldnern liegen den Finanzämtern vor und unterliegen dem Steuergeheimnis.

2. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über ähnlich gelagerte Fälle vor?
Wenn ja, welche?

Antwort:

Es gibt nur ein weiteres gemeindefreies Gebiet auf dem Festland, den Forstgutsbezirk Buchholz im Kreis Segeberg. Für den Forstgutsbezirk Buchholz gilt für die Erhebung von Gewerbesteuern ebenfalls die Landesverordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten vom 3. Dezember 2007. Für die entsprechende Norm der vorgenannten Landesverordnung gibt es somit zwei Anwendungsfälle.

Allerdings unterscheiden sich die beiden Fälle, weil sich der Forstgutsbezirk Buchholz in Landesbesitz befindet und dort keine Gewerbebetriebe angesiedelt sind.

3. Wie wird die Verwaltung des gemeindefreien Gebietes Sachsenwald konkret bestellt und ist die Landesregierung der Auffassung, dass diese ausreichend demokratisch legitimiert ist?

Antwort:

Rechtsgrundlage für die Bestellung der Verwaltung ist § 13 Nummer 4 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927.

Die Verwaltung („obrigkeitliche Geschäfte“) wird vom Gutsvorsteher nach § 13 Nummer 3 des o. g. Gesetzes wahrgenommen. In § 13 Nummer 4 heißt es: „Der Gutsvorsteher wird von der Landrätin oder dem Landrat bestellt. Die Landrätin oder der Landrat kann als solchen entweder eine im Gutsbezirke wohnende geeignete Persönlichkeit oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, einen benachbarten Bürgermeister oder eine andere geeignete Persönlichkeit bestellen. Für einzelne Teile des Gutsbezirkes können besondere Gutsvorsteher bestellt werden.“ Damit ist die Bestellung gesetzlich geregelt. Unabhängig davon wird derzeit geprüft, ob es zu Fortentwicklungen dieses Rechts kommen soll.

Die Bestellungen der jeweiligen Gutsvorsteher erfolgen jeweils auf Vorschlag des Gutsbesitzers, d. h. des Fürsten bzw. heute Grafen von Bismarck. Der derzeitige Gutsvorsteher wurde am 12. August 2021 vom Landrat auf Vorschlag des Gutsbesitzers bestellt, da der Vorgänger nach rund sieben Jahren Tätigkeit um seine Entlassung gebeten hatte.

Die Sonderstellung der Forstgutsbezirke Sachsenwald und Buchholz hat ihre Rechtsgrundlage in § 13 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927.

4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass gemeindefreie und von Gutsverwaltern verwaltete Forstgutsbezirke bzw. der vorliegende Sachverhalt mit dem Grundgesetz, der Landesverfassung und dem Grundsatz demokratischer

Staatsgestaltung vereinbar sind? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
Bitte erläutern.

Antwort:

Es gibt keine Veranlassung, an der Verfassungsmäßigkeit von gemeindefreien und von Gutsverwaltern verwalteten Forstgutsbezirken sowie an der weiteren Anwendung des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 und der Landesverordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer von gemeindefreien Gebieten vom 3. Dezember 2007 zu zweifeln. Unabhängig davon wird derzeit geprüft, ob es zu Fortentwicklungen dieses Rechts kommen soll.

5. Plant die Landesregierung im vorliegenden Fall aktiv zu werden? Wenn ja, mit welchem Ziel und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 4.

6. Ist es zutreffend, dass für dieses Gebiet keine Steuereinnahmen ausgewiesen wurden? Wenn ja, wieso ist dies der Fall und seit wann ist der Landesregierung dieser Umstand bekannt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Richtig ist, dass im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gemäß Erlass vom 25. Januar 2024 („Vorläufige Festsetzung“) in der Anlage 3.2 „Berechnung der Steuerkraft – Übersicht“ irrtümlich kein Steueraufkommen für den Forstgutsbezirk Sachsenwald ausgewiesen wurde.

Für die Meldung des Gewerbesteueraufkommens ist zunächst zu beachten, dass die Gemeinden gemäß § 6 Absatz 1 der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage eine Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage) an die zuständige Landeskasse abführen.

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein erhebt dafür vorab die notwendigen Grunddaten und berechnet die abzuführende Gewerbesteuerumlage. Die Gemeinden melden quartalsweise die Berechnungsgrundlagen (Gewerbesteueristaufkommen, Hebesatz der Gewerbesteuer) an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein. Die Meldungen werden jährlich durch die Gemeindeprüfungsämter verifiziert.

Die Meldepflicht des gemeindefreien Gebietes Sachsenwald ergibt sich aus § 6 Absatz 2 i. V. m. § 9 der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage. Bislang wurden vom Amt Hohe-Elbgeest „Null-Meldungen“ für das gemeindefreie Gebiet Sachsenwald abgegeben. Jedoch ist das Amt Hohe Elbgeest für die Erhebung der Gewerbesteuer im gemeindefreien Gebiet Forstgutsbezirk Sachsenwald nicht zuständig. Zuständig ist das gemeindefreie Gebiet selbst – sowohl für die Erhebung der Gewerbesteuer (gemäß LVO über die Erhebung von Gewerbesteuern in gemeindefreien Gebieten von 2007) als auch für die Meldung der Gewerbesteuerumlage an das Statistische Landesamt (gemäß § 6 (2) i. V. m. § 9 der LVO über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der ESt und die Abführung der Gewerbesteuerumlage).

Gleichzeitig ist in der Landeskasse seit 2021 (im Jahr 2021 für die Jahre 2017 bis 2019) die Gewerbesteuerumlage des Forstgutsbezirkes Sachsenwald eingegangen.

Die geschilderte Situation zeigt die große kommunal-, steuer- und verfahrensrechtliche Komplexität aufgrund diverser betroffener Rechtsgebiete und Behörden.

7. Ist der Landesregierung die Höhe der entrichteten Steuereinnahmen der letzten fünf Jahre bekannt? Wenn ja, bitte nach Jahren aufschlüsseln. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Daten zum Gewerbesteueraufkommen liegen erst ab dem Jahr 2017 vor. Die Gewerbesteuereinnahmen der Jahre 2017, 2018 und 2019 liegen lediglich zusammengefasst vor. Nachstehende Übersicht gibt das Gewerbesteuer-Istaufkommens des Gutsbezirks Sachsenwald für die Jahre 2017 – 2023 in Euro wieder:

	2017- 2019	2020	2021	2022	2023
Brutto-GewSt-Aufkommen	4.154,34	671.083,96	404.698,37	404.509,94	1.157.051,50
Umlage Land	815,76	-82.204,25	-31.034,08	-30.154,38	-86.252,92
Umlage Bund	219,05	-35.384,43	-21.338,64	-21.328,70	-61.008,16
Netto-GewSt-Aufkommen	3.119,53	553.495,28	352.325,65	353.026,86	1.009.790,42